

1518 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1976)

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444, hat durch ihren Art. I Z. 32 dem Art. 103 Abs. 4 B-VG eine neue Fassung gegeben. Danach endet der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung beim Landeshauptmann, wenn dieser als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann zulässig, wenn dies auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit gerechtfertigt ist; diese Ausnahmen müssen ausdrücklich durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Gemäß Art. VI Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 bleibt in jenen in mittelbarer Bundesverwaltung geführten Angelegenheiten, in denen der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat, der Instanzenzug aber bis zum zuständigen Bundesminister geht, die bisherige Rechtslage bis zum 1. Jänner 1977 aufrecht. Bis dahin sind die Regelungen über den Instanzenzug in Bundesgesetzen, die - wie die Gewerbeordnung 1973 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz - vor dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 erlassen wurden, der neuen Verfassungsrechtslage über den Instanzenzug anzugleichen; derartige Bundesgesetze sind mit 1. Jänner 1977 in Kraft zu setzen.

Die Gewerberechtsnovelle 1976 hat jene Änderungen der Gewerbeordnung 1973 und des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, die sich aus dieser Änderung der Verfassungsrechtslage über den administrativen Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ergeben, zum Gegenstand.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Mai 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1976), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 05 31

Dkfm. Dr. P i s e c
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann